

Staatskanzlei des Kantons Zug, Regierungsgebäude, Seestrasse 2, 6300 Zug

Nur per E-Mail

Adressatenkreis gemäss Verteiler

T direkt +41 41 594 10 81
tobias.moser@zg.ch
Zug, 25. August 2025 GIPT
Gever-Nr. 51449

Listennummern für die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats und des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug vom 4. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen, sehr geehrte Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Stadtschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 hat der Kantonsrat im Zusammenhang mit der umfassenden Teilrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) Änderungen betreffend § 37 WAG (Listen bei Proporzahlen) beschlossen (Vorlage Nr. 3800). Die Referendumsfrist ist am 11. August 2025 unbenutzt abgelaufen. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist abhängig von der konstitutiven Genehmigung des Bundes und erfolgt im Jahr 2026.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung haben wir Ihnen am 12. August 2025 ein Schreiben mit gleichem Datum zugestellt, mit welchem wir Sie über die Neuregelung der Listennummerierung informieren wollten. Infolge verschiedener Rückmeldungen und in Absprache mit der Direktion des Innern (Wahlaufsicht) hat die Staatskanzlei das besagte Schreiben überarbeitet. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass bezüglich Listennummerierung nicht auf die Parteistimmen, sondern auf die Wählerzahl abgestellt wird, da es sich dabei um die für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen im Sinne von § 37 Abs. 2 WAG handelt (vgl. Tabelle auf Seite 2 und zum Ganzen: DPT – Protokoll der Kantonsratswahl vom 2. Oktober 2022 [Beilage]). Damit erhält die wählerstärkste Partei und nicht die Partei mit den meisten Parteistimmen die Listennummer 1. Nicht massgebend für die Listennummerierung ist auch die Anzahl Sitze, weshalb auf diese Spalte nun verzichtet wird; sie sollte von Beginn weg nur informativen Charakter haben. Der guten Ordnung halber wird hier gleichwohl noch angemerkt, dass im vormaligen Schreiben die Sitzzahlen der Mitte (19) und der FDP (18) versehentlich zuungunsten der Mitte verwechselt wurden.

Die geänderten bzw. neuen WAG-Bestimmungen (§ 37 Abs. 2 [geändert] und § 37 Abs. 2a [neu]) regeln die Vergabe der Listennummern für den **Kantonsrat** künftig wie folgt:

² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. **Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmzahl die Nummer 1 erhält.** Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

^{2a} Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen aufgeführt.

Für die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats vom 4. Oktober 2026 werden gestützt auf die geänderten bzw. neuen WAG-Bestimmungen die Listennummern für die aktuell im Kantonsrat vertretenen Parteien wie folgt vergeben (vgl. Beilage):

Listennummer	Partei	Die für die Listennummerierung massgebende Wählerzahl gemäss Gesamterneuerungswahlen vom 2. Oktober 2022
1	Die Mitte	7'594
2	FDP	6'927
3	SVP	6'833
4	ALG	4'402
5	SP	3'246
6	GLP	2'363

Zudem regelt § 37 Abs. 2b WAG (neu) die Vergabe der Listennummern für den **Grossen Gemeinderat** künftig wie folgt:

^{2b} Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung für den Grossen Gemeinderat nach der kantonalen Nummerierung.

Diese Bestimmung ist nicht nur für Einwohnergemeinden mit einem Grossen Gemeinderat anwendbar (§ 102 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1), sondern gegebenenfalls auch für Kirchgemeinden, sofern sie einen Grossen Gemeinderat eingeführt haben (§ 132 Abs. 2 GG).

Seite 3/4

Für die mit dem vormaligen Schreiben vom 12. August 2025 entstandenen Irritationen bitten wir Sie um Entschuldigung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Staatskanzlei des Kantons Zug

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- DPT – Protokoll der Kantonsratswahl vom 2. Oktober 2022

Versand per E-Mail an:

- Politische Parteien im Kantonsrat
- Mitglieder des Kantonsrats
- Mitglieder des Regierungsrats
- Direktion des Innern (Wahlaufsicht) (info.dis@zg.ch)
- Stadt Zug: Stadtschreiber und Stadtkanzlei (beat.werder@stadtzug.ch und info@stadtzug.ch)
- Einwohnergemeinden
- Reformierte Kirche Kanton Zug, mit der Bitte um Kenntnisnahme betreffend Gesamterneuerungswahlen des Grossen Kirchgemeinderats vom 7. Oktober 2029 (info@ref-zug.ch)
- Staatskanzlei (wahlen@zg.ch; mit Auftrag zur Publikation im Amtsblatt vom 28. August 2025 und zur Veröffentlichung auf der Homepage)